

# Auswärtiges Amt

I. A. 4134.

Berlin W. 8., den 25. Juli 1929.

Mit Bezug auf die Runderlasse  
 vom 29.2.1924 - W 924-,  
 21.8.1924 - W.2595-,  
 5.1.1925 - W 9-,  
 15.8.1925 - W 2051-,  
 19.7.1926 - W 2399- und  
 18.11.1928 - W 3902-.

EINGEGANGEN BEIM  
 Deutschen General Konsulat  
 IN MONTREAL  
 am AUG 15 1929  
 Eingeb. Nr. 820  
 Anl.

Um den berechtigten Wünschen der deutschen Wirtschaftskreise nach einer vollständigen und schnellen Unterrichtung über die für den deutschen Außenhandel wichtigen ausländischen Gesetze und Verordnungen zu genügen, bitte ich, bei der dortigen Berichterstattung auf diesem Gebiete auch alle in der anliegenden Aufzeichnung aufgeführten Materien zu berücksichtigen, sowie den Berichten zwei Durchschläge und die Anlagen in drei Exemplaren beizufügen. Auf den Originalberichten bitte ich unter dem Datum zu vermerken "2 Durchschläge für die Z.W.A. liegen bei", sowie auf den Durchschlägen und ihren Anlagen den Vermerk anzubringen "für die Z.W.A. bestimmt". Entsprechend bitte ich auch hinsichtlich des Materials über die ausländische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung zu verfahren, das deutsche Auslandsvertretungen auf Grund der Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten im Austausch erhalten.

3) Handelsverträge bitte ich, wie bisher, regelmäßig in 13 Exemplaren einzureichen, von diesen jedoch künftig 2 Exemplare nebst 2 Berichtsdurchschlägen mit den erwähnten Leitvermerken für die Z.W.A. zu versehen.

An  
 sämtliche diplomatischen und  
 berufskonsularischen Auslandsvertretungen  
 (außer Rom - Vat. -)

Montreal  
 Gen. Lt.  
 Li.

Im  
 1) Wegen Punkt 2) mit Herrn Lehmann besprochen  
 2) Umlauf, auch Herrn V. K. ...  
 3) Herr J. K. nach Punkt 3) gen. K. ...  
 4) J. K. ...

FPA (M. 102)

Im Auswärtigen Amt, bei der Zentralstelle für den wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst und im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums ist Vorsorge getroffen worden, daß dieses Nachrichtenmaterial auf dem schnellsten Wege weitergeleitet und ausgewertet wird. Insbesondere wird von dieser Neuregelung eine Ausgestaltung des Zollexpreßdienstes der Industrie- und Handelszeitung erwartet, dem die deutsche Wirtschaft sehr großes Interesse entgegenbringt.

4) Sollte es notwendig sein, in den Berichten über die ausländische Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung Ausführungen zu machen, die Stellungnahmen enthalten oder vertraulich sind und sich zur Veröffentlichung nicht eignen, so bitte ich, in den Berichten selbst entsprechende Hinweise zu geben, z.B. durch die Bemerkung: "Von hier an vertraulich", oder "Nicht zur Veröffentlichung in der I.u.H. geeignet".

5) Über besonders wichtige Maßnahmen in der ausländischen Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung, deren sofortige Bekanntgabe an die deutschen Interessenskreise geboten erscheint, bitte ich, beschleunigt, in besonders dringlichen Fällen, telegrafisch zu berichten.

Im Auftrag

6) vgl. S. 2  
das Anlage  
J. J. J. J. J.

A u f z e i c h n u n g.

Von der Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung des Auslandes sind folgende Materien für die deutsche Wirtschaft von Bedeutung:

1.) Das materielle und formelle Zollrecht, einschl. des materiellen und formellen Zollstrafrechts, d.h. die Zolltarife mit den zu ihrer Anwendung dienenden Bestimmungen (amtlichen Warenverzeichnissen, Tarifierläuterungen, Anleitungen für die Zollabfertigung, Zolltarifentscheidungen, rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften), die Zollnebenabgaben (Zollabfertigungsgebühren, Manipulationsgebühren, statistische Gebühren, Außenhandelsförderungsgebühren, Ein- und Ausfuhrbewilligungsgebühren und dergleichen), die Bestimmungen über bedingte Zollfreiheit, wie den Veredelungs-, Reparatur-(Ausbesserungs-,) Vormerk-, Retour-(Rückwaren-) Muster- und Konsignationsverkehr, die Zollgesetze und die Zollordnungen sowie sonstige Bestimmungen verfahrensrechtlicher Natur, insbesondere über die zulässigen Rechtsmittel (Zollbeschwerde- und Zollstreitverfahren), das Zollabfertigungsverfahren einschl. der Bestimmungen über die erforderlichen Versandpapiere (Ursprungszeugnisse, Zoll- und Konsularrechnungen, Wertbescheinigungen usw.).

Als zum Zollrecht gehörig sind dabei auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen anzusehen, gleichviel ob sie wirtschaftspolitischer Natur sind oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, auf die Gesundheitspolizei zum Schutz von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zur Durchführung internationaler Abmachungen usw. erlassen sind.

Im

820/29

6) Im Interesse des Zollauskunftsdienstes ist es notwendig, daß von allen ausländischen (amtlichen oder privaten) Zolltarifausgaben sowie Hilfswerken für die Zolltarifizierung (amtlichen Warenverzeichnissen, Tarifierläuterungen, Sammlungen von Zolltarifentscheidungen und -auskünften usw.) je ein Stück alsbald nach Erscheinen eingesandt wird.

2.) Das Steuerrecht, soweit es auch die eingeführten ausländischen Waren betrifft oder ausländische Handels- und Gewerbetreibende besonders belastet, d.h. die Bestimmungen über die neben den Zöllen und Zollnebenabgaben erhobenen Verbrauchsabgaben, Monopolausgleichabgaben, Umsatz- und Luxussteuern, Octroits (soweit sie, wie z.B. Seeoctrois, im gesamten Staatsgebiet Geltung haben, nicht dagegen Gemeindeabgaben), Stempelsteuern, Gewerbesteuern sowie sonstige Sonderabgaben für ausländische Handlungsreisende;

3.) Das Schiffahrtsrecht, soweit ausländische Schiffe besonderen Bestimmungen unterworfen werden, z.B. Ausschluß von der Küstenschiffahrt oder dem Anlaufen bestimmter Häfen, oder soweit die Wareneinfuhr dadurch eine besondere Belastung erfährt, d.h. Schiffahrts- und Hafenabgaben.

4.) Das sonstige innere Wirtschafts- und Handelsrecht, soweit es die Wareneinfuhr und die Betätigung ausländischer Handels- und Gewerbetreibender in dem Lande berührt, d.h. Vorschriften über die Waren- und Herkunftsbezeichnung, Vorschriften über die Beschaffenheit von Waren, den Verkehr mit Waren, z.B. Bestimmungen über den Feingehalt von Edelmetallwaren, den Karatgehalt echter Perlen und Edelsteine, gesundheits- und veterinärpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen über den Waffenhandel sowie den Verkehr mit Sprengstoffen

Sprengstoffen und entzündlichen Gegenständen, Maßnahmen zur Industrie- und Landwirtschaftsförderung, insbesondere Prämien-gewährung; Devisenbestimmungen; Maßnahmen auf dem Gebiete des Münze-, Maß- und Gewichtswesens; Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums .

5.) Das Konsulatswesen, soweit es die Konsulatsgebühren in Handelsangelegenheiten betrifft;

6.) Die Staatsverträge, soweit sie die vorstehend aufgeführten Materien regeln, d. h. Wirtschafts-, Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Konsular-, Niederlassungs- und dergleichen Verträge.

Die ausländischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie die Staatsverträge über die vorbezeichneten Materien werden in ihrem vollen Wortlaut mit genauen Angaben über den Ort der amtlichen Veröffentlichung sowie den Daten der Ausfertigung und des Inkrafttretens (bei Staatsverträgen auch Mitteilung über den Austausch der Ratifikationsurkunden) benötigt. Bei Einreichung von Abschriften oder Ausschnitten ist die Veröffentlichungsstelle genau nach Nummer, Datum und Seite des Veröffentlichungsorgans zu bezeichnen.

- - - - -